

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 3 A 272/10

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Hoffmann, Eichhofstraße 14, 24116 Kiel,

g e g e n

die Polizeidirektion Flensburg, Norderhofenden 1, 24937 Flensburg,

Beklagte,

Proz.-Bev.: Oberregierungsrätin Kloss beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, - Landespolizeiamt -, Mühlenweg 166, Hs. 12, 24116 Kiel,

Streitgegenstand: Polizeirecht
erkennungsdienstliche Behandlung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. August 2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Alberts als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 24.08.2010 und der Widerspruchsbescheid vom 08.11.2010 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Maßnahme.

Gegen ihn wurde unter der Vorgangsnummer 393936/2010 bei der Polizeidirektion Flensburg (Bezirkskriminalinspektion Flensburg, Kommissariat 5) im Juli 2010 ein Strafverfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 StGB eingeleitet. Er wurde beschuldig, am 17.07.2010 an einer gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung in Flensburg, Diskothek „Move“, beteiligt gewesen zu sein. Vor diesem Hintergrund ordnete die Beklagte mit Bescheid vom 24.08.2010 (Bl. 1 ff der Beiakte A) erkennungsdienstliche Maßnahmen gemäß § 81 b, 2. Alt. StPO (namentlich: Fertigung von Lichtbildern, Erfassung von Finger- und Handflächenabdrücken, Messung von Körpergröße und Gewicht) gegenüber dem Kläger an. Zur Begründung wird ausgeführt:

Der Kläger habe zusammen mit anderen Personen am 17.07.2010 in der Diskothek „Move“ gemeinschaftlich zielgerichtet Gäste des Lokals an einem der Tische angegriffen, dabei seien Gläser und auch Barhocker als Tatwerkzeuge benutzt worden. Mehrere Gäste im Lokal seien durch den Angriff verletzt worden, teilweise so schwer, dass die Personen zur ärztlichen Untersuchung und Versorgung in ein Krankenhaus eingeliefert werden mussten. Der Kläger sei als Mitglied der Angreifer erkannt worden. Aufgrund seines bisherigen offenkundigen gewaltbereiten Verhaltens gegenüber Personen aus der vermeintlichen rechten Szene bestehe ein berechtigter Verdacht, er könne in ähnlicher Weise wieder straffällig werden. Er sei bereits in anderen Fällen seit dem Jahre 2008 bei Auseinandersetzungen mit Personen des angeblichen rechten Spektrums polizeilich in Erscheinung getreten. So stehe er im Verdacht, mit anderen Begleitern sich an gefährlichen Körperverletzungen beteiligt und Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber Anderen ausgesprochen zu haben. Trotz mehrfach eingeleiteter Ermittlungsverfahren gegen ihn habe er sein Verhalten nicht geändert, so dass davon auszugehen sei, dass er weiterhin Straftaten verüben werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 24.08.2010 (Bl. 1 ff. der Beiakte A) Bezug genommen.

Der Kläger legte gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 30.08.2010 Widerspruch ein und trug zur Begründung im Wesentlichen vor, dass die angegebene Begründung einer negativen Prognose nicht zutreffe. Im Übrigen fehle es an einer individuellen

Prognoseentscheidung. Es liege der Verdacht nahe, dass der Kläger, wie bereits in der Vergangenheit, zu Unrecht verdächtigt worden sei.

Mit Schreiben vom 01.10.2010 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass für die abschließende Bewertung der Sache es notwendig sei, die Ergebnisse der noch andauernden Ermittlungen der Bezirkskriminalinspektion Flensburg abzuwarten. Nach einem Vermerk der Bezirkskriminalinspektion Flensburg, welcher vom 18.08.2010 datiert (Bl. 114 der Gerichtsakte) kam die Gruppe der Angreifer aus dem Bereich der linken Szene Flensburgs, welcher (u. a.) der Kläger aufgrund polizeilicher Erkenntnisse zuzuordnen sei. Eine Tatbeteiligung des Klägers sei mittels der Zeugen nicht zu ermitteln gewesen. Lediglich der Zeuge J. [REDACTED] (u. a.) den Kläger benannt, eine Tatbeteiligung jedoch nicht beschreiben können. Das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wurde mit Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Flensburg vom 22.07.2011 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (Bl. 124 der Gerichtsakte).

Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2010 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt:

Am 15.01.2008 (Vorgangsnummer 25989/08) sei ein Geschädigter auf offener Straße in Flensburg gemeinschaftlich von vier Personen beleidigt und bedroht worden. Der Geschädigte sei als „Hurensohn“ und „Scheiß Nazisau“ beleidigt worden. Außerdem sei er mit den Worten „Du wirst schon sehen, wie gut dir ein Messer steht.“ bedroht worden. Der Kläger sei als Beteiligter erkannt worden. Am 22.05.2009 (Vorgangsnummer 276188/09) sei einem Geschädigten auf offener Straße in Flensburg mit einer Gaspistole ins Gesicht geschossen worden. Der Kläger sei als derjenige von zwei Tätern erkannt worden, der auf den Geschädigten geschossen habe. Am 23.05.2009 (Vorgangsnummer 277282/09) hätten mehrere Personen eine Gaststätte in Flensburg betreten und gezielt mit Reizgas auf zwei Geschädigte gesprüht. Als einer der Täter sei der Kläger erkannt worden. Am 21.08.2010 (Vorgangsnummer 478864/10) sei der Kläger Beteiligter einer gefährlichen Körperverletzung in Neumünster gewesen. Eine Gruppe von ca. fünfzehn Personen habe sechs Geschädigte zunächst verbal und dann körperlich angegriffen. Der Kläger sei dabei als Haupttäter beschuldigt worden. Weiterhin wird Bezug auf die Anlasstat vom 17.07.2010 (Vorgangsnummer 393936/10) genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Widerspruchsbescheid (Blatt 9 ff. der Beiakte A) Bezug genommen.

Der Kläger hat am 07.12.2010 Klage erhoben.

Die Beklagte hat zusammen mit der Klagerwiderung für den 13.01.2011 den zwölfseitigen Verwaltungsvorgang (Beiakte A) übersandt. Ihr ist mit gerichtlicher Verfügung vom 14.01.2011 anheimgestellt worden, die Unterlagen sämtlicher Ermittlungsverfahren, die dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt worden sind, dem Gericht zur Verfügung zu stellen. Die Beklagte hat hierauf telefonisch mitgeteilt, dass sie nicht die Möglichkeit habe, die angeforderten Akten der Staatsanwaltschaft zu übersenden und das Gericht gebeten, dies selbst zu veranlassen. Der Kläger hat im Rahmen des Verfahrens (auszugsweise) Kopien der genannten Strafverfahren übersandt (vgl. Bl. 89 ff. der Gerichtsakte). Bezüglich des im Widerspruchbescheid zitierten Vorfalls vom 21.08.2010 (gefährliche Körperverletzung in Neumünster) hat er mitgeteilt, dass ihm insoweit keine Unterlagen vorliegen und bisher eine Anhörung des Klägers nicht erfolgt sei. In der Sache trägt er vor:

Hinsichtlich der Taten vom 17.07.2010 und 21.08.2010 sei eine erkennungsdienstliche Behandlung zum Zwecke der Gefahrenabwehr nicht zu rechtfertigen. Die übrigen Strafverfahren ließen keinen Rückschluss zu, dass der Kläger zukünftig Straftaten dieser Art begehen werde. Erkennungsdienstliche Maßnahmen zu präventiv-polizeilichen Zwecken kämen in erster Linie gegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Handelnde oder sonstige Rückfalltäter in Betracht. Bei anderen Beschuldigten kommt es darauf an, ob bei ihnen wegen der Art und Schwere ihrer Straftaten ein besonderes kriminalistisches Interesse bestehe. Maßgeblich sei, ob Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der Beschuldigte in ähnlicher oder anderer Weise erneut straffällig werden könnte und ob die erkennungsdienstlichen Unterlagen zur Förderung der dann zu führenden Ermittlungen als geeignet erschienen. Eine solche Prüfung habe vorliegend nicht stattgefunden. Der angegriffene Bescheid enthalte insoweit keine Ausführungen. Die Wertung der genannten Verfahren sei offensichtlich falsch. In keinem der Verfahren habe ein für die Anklageerhebung ausreichender Tatverdacht bestanden. Auch die Einstellung gemäß § 153 StPO (bezüglich des Vorfalles vom 22.05.2009, Vorgangsnummer 276188/09, Az der Staatsanwaltschaft: 108 Js 14881/09) gemäß § 153 StPO biete an sich schon kein Präjudiz für die Schuld des Beschuldigten. Im Übrigen würden in der rechten Szene Flensburgs bei Auseinandersetzungen immer wieder routinemäßig die Namen von bekannten, angeblichen politischen Gegnern als Tatverdächtige angegeben. In praktisch allen Fällen ergebe eine Gesamtschau der Zeugenaussagen und Beweismittel, das die Namensnennung auf Vermutungen, Gerüchten oder bewussten Falschverdächtigungen beruhe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24.08.2010 in Form des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2010, zugestellt am 09.11.2010, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie habe nicht im Rahmen des ersten einschlägigen Verfahrens, sondern erst im Laufe des vierten Ermittlungsverfahrens die erkenntungsdienstliche Behandlung angeordnet. Im Übrigen sage die Einstellung der Verfahren nichts über die Tütereigenschaft aus. Mit der Einstellung nach §§ 170 Abs. 2, 374, 376 StPO bzw. § 153 Abs. 1 StPO sei die Schuldfrage jeweils nicht geklärt worden. Im Übrigen sei es bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO möglich, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Trotz des Ausgangs der zurückliegenden Ermittlungsverfahren böten sich hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Kläger die in den laufenden Ermittlungsverfahren vorgeworfenen Taten begangen habe und möglicherweise auch in Zukunft strafrechtlich im Bereich der Körperverletzungs- und Gewaltdelikte in Erscheinung treten werde. Dies folge auch daraus, dass die vorgeworfenen Taten eine ähnliche Struktur aufwiesen.

Der Vertreter der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, er könne nicht sagen, ob und wenn ja welche Ermittlungsvorgänge bei Abfassung der angefochtenen Bescheide vorgelegen hätten.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss der Kammer vom 14.01.2011 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 81 b, 2. Alt. StPO liegen nicht vor.

Die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ist nicht schon deshalb rechtswidrig, weil der Kläger im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht mehr Beschuldigter des Anlassverfahrens (Vorfall vom 17.07.2010, 108 Js 29585/10) war. Aus präventiv-polizeilichen Gründen sind die Maßnahmen des § 81 b, 2. Alt. StPO auch dann zulässig, wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingestellt oder der Beschuldigte rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist (BVerwGE 66,192; Meyer/Goßner, StPO, 48. Aufl. 2005, § 81 b, Rdnr. 7 m. w. N.). Insoweit kann es auch offenbleiben, ob die Beschuldigteneigenschaft nicht nur im Zeitpunkt der Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahme, sondern auch noch im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides vorliegen muss (vgl. dazu VG Hamburg, Urteil vom 31.05.2011, 11 K 1333/10, zitiert nach juris), da der Kläger auch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerspruchsbescheides (nach den unwidersprochenen Angaben seines Prozessbevollmächtigten: 09.11.2010) noch Beschuldigter eines Strafverfahrens war. Der Einstellungsbescheid erfolgte erst unter dem 22.07.2011.

Es ist indes nicht ersichtlich, dass die Anordnung der Aufnahme von Lichtbildern, der Erfassung der Finger- und Handflächenabdrücke sowie die Messung von Körpergröße und Gewicht im vorliegenden Fall notwendig war. Im Rahmen einer präventiv-polizeilichen Maßnahme kann sich die Erforderlichkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung daraus ergeben, dass sie sich gegen ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelnden Täter oder einen Rückfalltäter handelt (Meyer/Goßner, § 81 b StPO, Rdnr. 12). Eine erkennungsdienstliche Behandlung anderer Beschuldigter ist dann verhältnismäßig, wenn der Betroffene nach kriminalistischer Erfahrung aufgrund der Art und Schwere der ihm vorgeworfenen Straftaten, nach seiner Persönlichkeit, sowie unter Berücksichtigung des Zeitraumes, währenddessen er strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, Anhaltspunkte für die Annahme liefert, dass auch weiter wegen in ähnlicher oder anderer Weise begangener strafbaren Handlungen ermittelt werden könnte und wenn die erkennungsdienstlichen

Unterlagen zur Förderung der dann zu führenden Ermittlungen geeignet erscheinen (BVerwGE 66, 192, 199; OVG Hamburg, MDR 1977, 80, 81, jeweils m. w. N.).

Nicht zulässig ist es, jeden der einmal aufgefallen oder angezeigt worden ist, bereits deswegen als potentiellen Straftäter erkennungsdienstlich zu behandeln (OVG Hamburg, aaO). Die Notwendigkeit der Erhebung erkennungsdienstlicher Maßnahmen bemisst sich also danach, ob der anlässlich eines gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahrens festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischen Erfahrungen angesichts aller Umstände des Einzelfalles Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentiell Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen fördern könnten (VGH München, Beschluss vom 31.01.2005, 24 Cs 04.2816, zitiert nach juris). Dabei muss sich die Notwendigkeit jedenfalls auch aus den Ergebnissen des gegen den Betroffenen als Beschuldigten Strafverfahrens herleiten lassen, auch wenn der gesetzliche Zweck der Anordnung außerhalb des betreffenden Strafverfahrens liegt (BVerwGE 66, 192; VG Osnabrück, Beschluss vom 24.06.2008, 6 B 58/08, zitiert nach juris). Die für die Anfertigung erkennungsdienstlicher Unterlagen nach § 81 b, 2.Alt. StPO erforderliche Prognose, dass der Betroffene künftig erneut als Tatverdächtiger in ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einbezogen werden könnte, in dessen Verlauf die erkennungsdienstlichen Unterlagen förderlich sein könnten, bedarf in jedem Fall einer gesicherten Beurteilungsgrundlage (OVG Münster, Beschluss vom 18.08.2008, 5 B 597/08). Eine erkennungsdienstliche Behandlung stellt nämlich einen empfindlichen Eingriff in das aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Recht auf informelle Selbstbestimmung dar (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 31.05.2011, 11 K 1333/10, zitiert nach Juris).

Unter Zugrundelegung der vorstehend genannten Maßstäbe sind im vorliegenden Fall nach Auffassung des erkennenden Gerichts keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Kläger künftig erneut zu Recht als Tatverdächtiger in ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einbezogen werden könnte. Die entsprechende Prognoseentscheidung der Beklagten erscheint schon deswegen fehlerhaft, weil aus den von ihr vorgelegten Verwaltungsvorgängen nicht erkennbar ist, ob und wenn ja, welche Unterlagen im Hinblick auf früher gegen den Kläger geführte Ermittlungsverfahren vorgelegen haben. In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit einer erkennungsdienstlichen Anordnung alleine aus den der Polizeibehörde vor-

liegenden Unterlagen nachvollziehbar sein muss. Das Gericht ist auch nicht verpflichtet, etwa von Amts wegen die Ermittlungsakten der am Verfahren nicht beteiligten Staatsanwaltschaft beizuziehen. Auch wenn diese Möglichkeit besteht, (vgl. Kopp/Schenke, 14. Aufl., § 99 VwGO, Rdnr. 4) muss es bei dem Grundsatz bleiben, dass die zuständigen Behörden die entscheidungserheblichen Vorgänge umfassend zu dokumentieren und zur Begründung ihrer Entscheidung dem Gericht vorzulegen haben.

Im Übrigen ergibt sich aber auch aus den vom Kläger selbst vorgelegten Auszügen aus den Ermittlungsakten nicht, dass die von der Beklagten getroffene Prognose zutreffend ist. Hinsichtlich des im Widerspruchsbescheid vom 08.11.2010 in Bezug genommenen Vorfalls vom 21.08.2010 (gefährliche Körperverletzung in Neumünster, Vorgangsnummer 478864/10) existieren offensichtlich keinerlei Unterlagen, die dem Gericht von den Beteiligten vorgelegt werden konnten. Der Kläger hat hierzu erklärt, dass eine Anhörung bislang nicht erfolgt sei; die Vertreter der Beklagten haben in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass hierzu keine Vorgänge vorhanden seien. Damit steht fest, dass auf diesen Vorfall keinerlei erkennungsdienstliche Maßnahmen gestützt werden können. Bezüglich des Vorfalls vom 15.01.2008 (108 Js 53185/08) ergibt sich aus den dem Gericht vorgelegten Auszügen aus den Ermittlungsverfahren selbst nicht, dass der Kläger überhaupt als Beschuldigter von einem Zeugen benannt worden ist. Nach dem unwidersprochenen Vortrag des Klägers ist der in einer telefonischen Terminabsprache durch einen Zeugen als Tatbeteiligter benannt worden; der Zeuge ist allerdings zum Vernehmungstermin nicht erschienen. Ein anderer Zeuge hat in seiner Vernehmung am 26.01.2008 angegeben, dass, bezogen auf einen anderen Vorfall, einer der „Linken“ einen Rottweiler dabei gehabt habe und ein Freund von ihm „irgendwoher“ gewusst habe, dass der Kläger einen Rottweiler besitzt. Hinsichtlich des Vorfalles vom 22.05.2009 (108 Js 144881/09) hat ein offensichtlich hochgradig alkoholisierte Geschädigte den Kläger als Täter bezeichnet, gleichzeitig aber angegeben, dass dieser verummumt gewesen sei. Bezüglich des Vorfalles vom 23.05.2009 (108 Js 14075/09) ist der Kläger nach den vorliegenden Auszügen aus den Ermittlungsakten ebenfalls von keinem Zeugen als Täter benannt worden. Einer der Zeugen hat bei einer Zeugenvernehmung am 02.07.2009 (Bl. 105 der Gerichtsakte) ausgeführt, dass er sich nicht sicher sei, wer die Tat begangen habe. Hinsichtlich des Vorfalles vom 17.07.2010 (Anlassverfahren, 108 Js 23585/10) ist bereits mit kriminalpolizeilichem Vermerk vom 18.08.2010 festgestellt worden, dass die Tatbeteiligung des Klägers mittels der Zeugen nicht ermittelt werden konnte (vgl. Bl. 114 GA). Vor diesem Hintergrund folgt das erkennende Gericht der Einschätzung des Klägers, dass in praktisch allen Fällen eine Gesamtschau der Zeugenaussagen und Beweismittel ergibt, dass die

Nennung des Klägers als Tatbeteiligter jeweils auf Vermutungen, Gerüchten oder eventuell sogar bewusster Falschverdächtigung beruhte. Jedenfalls reichten die vorliegenden Erkenntnisse nicht aus, die nach § 81 b, 2. Alt. StPO erforderliche negative Prognose für den Kläger treffen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Alberts